

seyn, die auf dieses Geschäft bezügliche  
den Acten vom 2. Obergericht zu  
weiterer Verfügung zu überwei-  
sen.

Das Regierungsrath hat nun in  
Genehmigung dieses Antrages mit-  
lich die Überweisung des Geschäfts  
an das Obergericht mit Beiziehung  
der Urkunde des Solicitorats, be-  
schlossen, welcher Beschluß durch für-  
tliche Weisung an das Obergericht in  
Ausführung gebracht worden ist.

besonders der Schiff-  
fahrtsallgehe in  
Sylt über die  
Verbindlichkeit  
von Sylt an der  
Schiffahrt im  
Land.

Die von Johann Hansen und Johan-  
nes Hansen in Sylt im Rahmen  
der dortigen Schiffahrt im  
Regierungsrath vereinigte Ant-  
theil d. d. 26ten Instanz, worin sich  
dieselbe über Verbindlichkeit der  
Sylt zu zahlen nicht an der Schiff-  
fahrt im Land sowohl von Seite  
der Schiffmeister von Sylt, als  
als derjenigen von Hohl und Frie-  
sen, begehren und um Abhilfe  
bittet, wird, nebst der beigefügten  
Cognitiven auf die Schiffahrt  
bezüglichen Urkunde, demnach das  
Fremde zur Prüfung und Begrit-  
tung in die Hand gelegt.

besonders der Ant-  
theil der Anttheile  
gegen den Namen  
Johann Conrad  
Gallus von Land der  
Gemeinde Stadel, von  
den übrigen  
des Anttheils

Das 2. Oberamt Regierung über-  
trägt dem Regierungsrath eine  
vom Oberamt eingezahlte für den Ant-  
theil der Anttheile im Namen der  
gegen Conrad Gallus, Johann  
von Land der Gemeinde Stadel, des